



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bewachungsleistungen

Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Auftragsannahme

Der AN erklärt sich damit einverstanden, die Dienstleistungen für den AG gemäß den spezifischen, im gegenständlichen Vertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die vom AN bereitgestellt werden, bleiben stets in dessen Eigentum, sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Leistungserbringung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Codekarten usw.) sind vom AG in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Vertragsunterzeichnung zur Verfügung zu stellen. Stehen die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Vertragsunterzeichnung nicht zur Verfügung, können diese vom AG persönlich oder per eingeschriebenem Brief an den AN übermittelt werden. Die Abholung bzw. Zustellung der Gegenstände durch einen Mitarbeiter des AN ist kostenpflichtig. Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch Mitarbeiter Geschäftsbedingungen. Der AN ist berechtigt, für die Dauer der Vereinbarung auf bzw. in den Standorten des Auftraggebers die üblichen Hinweisschilder, versehen mit dem Firmenlogo von anzubringen. Bei Beendigung der Vereinbarung wird der AN die Hinweisschilder auf eigene Kosten entfernen. Der AN ist nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen als solche, die im Vertrag bzw. im Leistungsverzeichnis spezifiziert sind. Sollte der AG während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, die außerhalb der besonderen Dienstanweisung/des Leistungsverzeichnisses liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der AG die alleinige Verantwortung, für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und den AN diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.



Vertretung

Der AN kann auf Subunternehmer zurückgreifen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen. Der AN übernimmt die Verantwortung für diese Subunternehmer – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

Vertragsbeendigung und Rechnungslegung

Nach Ablauf des Vertragszeitraumes werden dem AG sämtliche bei Auftragsannahme übergebene Gegenstände durch den AN retourniert. Damit ist der Auftrag abgeschlossen, das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.

Storniert der AG von ihm beauftragte Leistungen 96 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn, werden Stornokosten im Umfang von 25 % des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet. Storniert der AG von ihm beauftragte Leistungen innerhalb von 48 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn, werden Stornokosten im Umfang von 50 % des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet.

Haftung und Schadenersatz

Der AN garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Standort des AN. Soweit im Angebot/Vertrag nicht anderweitig vereinbart, wird der AN nicht als Sicherheitsberater engagiert. Der AN gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern. Der AG stimmt zu, dass das Dienstleistungsentgelt die Bewertung der Risiken und Gefahropotenziale auf Grundlage der vom AG gelieferten Informationen widerspiegelt und dass die Vereinbarung und der Arbeitsumfang an die Bedingung geknüpft sind, dass die Haftung vom AN im Rahmen dieser Vereinbarung so beschränkt ist, wie hierin festgelegt. Der AN haftet für Personen- und Sachschäden, welche während bzw. im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung seines Personals (Erfüllungsgehilfen) grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft herbeigeführt bzw. durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen verursacht werden.

Der AG hat den AN von und gegen sämtliche Verluste Schad- und klaglos zu halten, die dieser möglicherweise infolge von oder in Verbindung mit der Durchführung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, oder aufgrund derer Ansprüche gegen den AN durch Dritte erhoben werden, es sei denn, diese Verluste ergeben sich aus einer grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung seitens des AN, seiner MitarbeiterInnen, seiner Vertreter oder seiner Subunternehmer.

Versicherung

Der AN hält während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung eine Versicherung in Bezug auf die Haftung aufrecht, und zwar in der Höhe und zu den Bedingungen, die der AN in seinem eigenen allgemeinen Ermessen beschließt. Die vom AN abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt keine Verluste ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des AG ergeben. Auf schriftliche Aufforderung des AG liefert der AN dem AG ein Versicherungszertifikat, das die oben angegebene Deckung belegt.



Gerichtsstand

ist das für 1110 Wien sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für AG, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

Wien am 01.01.2025



**BERUFS
DETEKTIVE**

BEDE Consulting e.U.

A-1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 397/1/123a
T: +43 670 190 191 0 | M: info@bede.at | www.bedeconsulting.at
FN 624279h | GLN 9110035423994 GISA 25616217, 25873764, 32751116



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Detektivleistungen

Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet.

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Auftragsannahme

Der AG verpflichtet sich im Auftragsgespräch bzw. bei der Auftragserteilung, sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen und eigens vorgenommene Handlungen, sowie allfällige Rechtsanwaltskorrespondenz dem AN zur Kenntnis zu bringen. Das volle Risiko jedes Auftrages trägt der AG mit der Verpflichtung, den AN daraus Schad- und klaglos zu halten. Der AG trägt das alleinige Risiko sowie allfällige Haftungsansprüche, wenn er den AN wissentlich falsch informiert bzw. Informationen zurückhält.

Der Umfang eines konkreten Detektivauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Kosten für die Leistung sind nach Abschluss des Vertrags in der Höhe von 50% der Auftragssumme im Vorhinein per Überweisung fällig. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass erst nach Überweisung des vereinbarten Rechnungsbetrages mit der Leistungserbringung begonnen wird.

Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

Leistungserbringung

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen tätig werden und nur innerhalb der gesetzlich eingeräumten oder begrenzten Rechtsnormen aktiv werden darf. Das Risiko der Zielerreichung des Auftrages trägt in vollem Umfang der AG, der AN ist daraus Schad- und klaglos zu halten. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber vorliegen, erfolgt die Einsatzplanung, die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie deren Ablöse etc. nach fachlichem Ermessen durch den AN.



BEDE

Security Service

Der AG verzichtet ausdrücklich auf die Preisgabe der Identität von Informanten oder/und Auskunftspersonen, welche der Detektei im Zuge ihrer Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangt sind. (Quellschutz).

Berichterstattung

Berichte und Mitteilungen durch den AN erfolgen ausschließlich in Wahrnehmung berechtigter Interessen des AG und sind auch nur für den AG bzw. dessen Rechtsvertretung bestimmt und von diesen streng vertraulich zu behandeln. Hinsichtlich der allfälligen weiteren Verwendung der dem AG übermittelten Berichte und Ergebnisse wird vom AN keinerlei Haftung übernommen.

Datenschutz

Sämtliche, dem AG im Zuge der Auftragserteilung bekanntgewordenen Daten werden nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form behandelt. Diesbezüglich sei auf die bestehenden Bestimmungen über die Auftragsverarbeitung und die Datenschutzfolgeabschätzung des AN verwiesen.

Beendigung des Auftrages und Abschlussrechnung

Mit Übermittlung bzw. Übergabe der Berichterstattung an den AG durch den AN ist der Auftrag abgeschlossen. Das Honorar bzw. Resthonorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des AN vom AG zusätzlich zu ersetzen.

Gerichtsstand

ist das für 1110 Wien sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für AG, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

Wien am 01.01.2025



BERUFS
DETEKTIVE

BEDE Consulting e.U.

A-1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 397/1/123a
T: +43 670 190 191 0 | M: info@bede.at | www.bedeconsulting.at
FN 624279h | GLN 9110035423994 GISA 25616217, 25873764, 32751116



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet.

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Auftragsannahme

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beratung bekannt werden – dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

Leistungserbringung

Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritte dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG Bericht zu erstatten. Den Schlussbericht erhält der AG in angemessener Zeit, d. h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages als Abschluss des Auftrages. Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.



Vertretung

Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

Vertragsbeendigung und Rechnungslegung

Der AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen. Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages durch Übergabe des Abschlußbericht erhält der AN ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN. Das Honorar bzw. Resthonorar ist jeweils nach Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Haftung und Schadenersatz

Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der AN haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.



BEDE

Security Service

Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AG erhält. Weiters verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, vorwiegend auch über die Daten von Klienten des AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht, aber auf diese vollständig zu übertragen, und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Der AN ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet dem AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Gerichtsstand

ist das für 1110 Wien sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für AG, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

Wien am 01.01.2025



BERUFS
DETEKTIVE

BEDE Consulting e.U.

A-1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 397/1/123a
T: +43 670 190 191 0 | M: info@bede.at | www.bedeconsulting.at
FN 624279h | GLN 9110035423994 GISA 25616217, 25873764, 32751116



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coaching

Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet.

Für sämtliche Rechtsgeschäfte (Coaching, Beratungsleistungen, Bewachungsdienst- und Detektivleistungen sowie Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung) zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Auftragsannahme und Rechnungslegung

Unter „Coaching“ wird jede in den Räumlichkeiten des AN oder online über die Plattform ZOOM abgehaltene Weiterbildung, Schulung oder Kurs verstanden. Der Umfang eines konkreten Coachingauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Kosten für das Coaching sind nach Abschluss des Vertrags im Vorhinein per Überweisung fällig. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass erst nach Überweisung des vereinbarten Rechnungsbetrages mit dem Coaching begonnen wird. Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

Leistungserbringung

Die Dauer des Coachings ist in Stunden angegeben. Jede Stunde gliedert sich in 50 Minuten Unterricht und 10 Minuten Pause und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Für das Coaching stehen Skripten und/oder Lernunterlagen zur Verfügung, die, sofern nicht anders bekannt gegeben, im Gesamtpreis inkludiert sind und zu Kursbeginn ausgegeben bzw. zum Download freigegeben werden. Diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, verkauft, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in Verkehr gebracht werden.

Bei Nichtteilnahme am bestellten Coaching erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der geleisteten Zahlung. Die einzige Ausnahme besteht bei unvorhergesehener Erkrankung des AG, wenn dies durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen wird. Terminverschiebungen einzelner Termine von bis zu zwei Wochen gelten zwischen den Vertragspartnern als vereinbart.



Vertretung

Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

Vertragsbeendigung

Mit Abhaltung des letzten vereinbarten Termins ist der Auftrag abgeschlossen. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät – wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Haftung

Der AN haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinnverlust, reinen finanziellen Verlust, Verlust von Einkommen, Geschäftsmöglichkeiten oder Erträgen, auch wenn er über die Möglichkeit solcher Verluste und Schäden informiert wurde. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand

ist das für 1110 Wien sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für AG, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

Wien am 01.01.2025



**BERUFS
DETEKTIVE**

BEDE Consulting e.U.

A-1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 397/1/123a
T: +43 670 190 191 0 | M: info@bede.at | www.bedeconsulting.at
FN 624279h | GLN 9110035423994 GISA 25616217, 25873764, 32751116



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen in der automatisierten Datenverarbeitung

Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AN schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des AG werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Leistung und Prüfung

Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme (soweit in diesen AGB von Software gesprochen wird, sind die beiden Begriffe synonym) erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.



Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim AG.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll vom AG bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der AG den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert dem AN zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.



Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (insbesondere von Websites), insbesondere iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG), nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom AG angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem AG die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Ebenso hat der AG von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der AN haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

Eine Programmdokumentation wird nur dann erstellt und dem AG übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für die Übergabe des Quellcodes. Die Übergabe setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung voraus.

Allfällige Systempasswörter zu individuell für den AG erstellten Leistungen werden diesem nur bekanntgegeben, wenn a) kein Wartungs- oder Betreuungsauftrag für die vom Systempasswort betroffene Komponente (mehr) besteht, b) sämtliche Zahlungspflichten des AG gegenüber dem AN erfüllt sind, c) der AG das Passwort benötigt, um die Leistung dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, und d) er gegenüber dem AN einen Gewährleistungsverzicht abgibt.

Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des AN. Die Kosten von Hardware und Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen (z.B. Kollektivverträge) in Rechnung gestellt. Bestehen keine solchen Sätze, sind die tatsächlich verursachten Kosten (die nachzuweisen sind) zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.



Liefertermin

Der AN ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Zahlung

Die vom AN gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie ein eventueller Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmerngeschäfte für verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der AN berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Sind nach dem Auftrag (auch) körperliche Sachen in das Eigentum des AG zu übertragen, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers in dessen Eigentum.

Urheberrecht und Nutzung

Nach Fertigstellung erteilt der AN dem AG nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des AN erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim AN. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des AG. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.



Ist im Fall der Erstellung von Individualsoftware eine ausschließliche, exklusive oder sinngleiche Nutzungsbefugnis des AG vereinbart, gilt § 40b Urheberrechtsgesetz sinngemäß. Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich jener Programmbestandteile, die von unabhängigen Dritten (d.h. solchen Personen, die die Bestandteile nicht als Arbeit- oder Auftragnehmer des Auftragnehmers geschaffen haben) geschaffen und vom AN in die Software integriert wurden (insbesondere von Dritten geschaffene Templates, Programmbibliotheken usw.). Vielmehr sind insoweit die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim AN zu beauftragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

Wird dem AG eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

6.8 Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des AN ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des AN liegen, entbinden den AN von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Ist der AG mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.



Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der AG den Fehler innerhalb der (gegebenenfalls sinngemäß anzuwendenden) Frist des § 377 UGB dem AN anzeigt;
- der AG den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den AN bestimmbar ist;
- der AG dem AN alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der AG oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Beschreibung betrieben wird;

Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder der Auflösung des Vertrages. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom AN zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom AN durchgeführt.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AN gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.



Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Übergabe. Die Rechte des AG aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls ein (1) Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist. Die Möglichkeit der Einrede gegen die Entgeltforderung iSd § 933 Abs 3 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Aktualisierungspflicht gem. § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

Haftung

Der AN haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der AN unbeschränkt.

Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritt - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.



6.12 Datenschutz

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

Ergänzende Haftungsregelungen für Sicherheitslösungen jeglicher Art

1. Elektronische Sicherheitslösungen sind jegliche elektronischen Systeme, die Personen und/oder Sachen (zB Grundstücke und Wege; Gebäude und Bauwerke; Betriebsanlagen und Maschinen; Fahrzeuge usw.) gegen unerwünschte Einwirkungen, Verwendungen und/oder Inbetriebnahmen (Zerstörung, Verletzung, Wegnahme, unbefugte Inbetriebnahme usw.) sichern sollen, gleich ob dies durch bewusstes oder unbewusstes Verhalten, Zufall, Elementarereignis usw. erfolgt, zB Sicherheitslösungen wie Alarm- und Videoüberwachungsanlagen, elektronische Zutrittskontrollen, Wasser-, Brand- und/oder Rauchmelder usw. Die von der Sicherheitslösung intentional erfasste Person und/oder Sache wird in der Folge als das Sicherungsobjekt bezeichnet. Die im oder am Sicherungsobjekt befindlichen weiteren Personen und/oder Sachen, auf die sich der Sicherungszweck ebenfalls erstreckt, sind die Sicherungsgegenstände.

2. Den Kunden trifft die Obliegenheit, schriftlich auf den materiellen und/oder ideellen Wert des Sicherungsobjektes einschließlich der Sicherungsgegenstände hinzuweisen. Unterbleibt die, ist von einem Gesamtwert von Sicherungsobjekt einschließlich der Sicherungsgegenstände von € 5.000,- auszugehen und jede Haftung der Höhe nach mit diesem Wert begrenzt. Jedenfalls ist die Haftung des AN mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

3. Sofern die Installation und/oder Verwendung der Sicherheitslösung von der Zustimmung/Bewilligung Dritter abhängig ist (zB Betriebsvereinbarungen, Zustimmungen usw.) hat sie der Kunde selbst einzuholen. Gleiches gilt für allfällige behördliche Meldungen und/oder Bewilligungen, sofern insoweit nicht ausdrücklich der AG mit der Abwicklung beauftragt ist.



4. Die Sicherheitslösung bietet nur jene Funktionalitäten, die sich aus den hierzu bestehenden Dokumenten (zB Produktbeschreibung, technisches Datenblatt, Ausschreibungstext, Bedienungsanleitung usw.) und den sonst hierzu schriftlich gegebenen Hinweisen ergeben. Den AN trifft für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Haftung, sofern die genannten Dokumente bzw. Hinweise nicht von ihm selbst stammen.

5. Für die Haftung des AN gelten die in den allgemeinen Bestimmungen getroffenen Regelungen. Ergänzend gilt:

- Der Kunde wird bei sonstigem Verlust der Ansprüche auftretende Schäden spätestens einen (1) Monat nach dem sie ihm bekannt werden, dem Auftragnehmer melden. Der AN übernimmt keine Haftung für Schäden die durch das Unterlassen von erforderlichen oder regelmäßigen Wartungen der Sicherheitslösungen (sofern der Auftragnehmer nicht selbst mit der Wartung beauftragt wurde), unsachgemäße Benutzung, Missachtung von Bedienungs- und/oder Installationsvorschriften entstehen. Zudem ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wenn eine Funktion der Sicherheitslösung durch aktive oder passive Fremdeinwirkung, sei es durch Manipulation oder durch Überwinden der Sicherheitslösung, ausbleibt.
- Wurden an der Sicherheitslösung durch andere Personen als den AN (einschließlich von ihm beigezogener Dritter) Änderungen vorgenommen oder beruht der Mangel oder Schaden auf Beistellungen bzw. Mitwirkungen, die ihm nicht zurechenbar sind (insb. solche des Kunden), erlischt jede Gewährleistung und Haftung. Gleiches gilt, wenn der Mangel bzw. Schaden auf Konfigurationsanweisungen des Kunden beruht, die von den vom AN oder Hersteller empfohlenen abweichen. Entsprechendes gilt für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer Behandlung.
- Für Fehlreaktionen der Sicherheitslösungen, insbesondere durch höhere Gewalt, Umgebungseinwirkungen oder durch menschliche, tierische oder sonstige Fremdeinwirkung, wird keine Haftung übernommen.
- Sofern die Sicherheitslösung auf ein Kommunikationssystem angewiesen ist, das nicht Teil der Sicherheitslösung ist (etwa eine Internet-, Mobilfunk- oder Telefonverbindung), ist der Kunde für die Funktionsfähigkeit des Kommunikationssystems verantwortlich. Den AN trifft keine Haftung für einen Ausfall des Kommunikationssystems oder sonstige Schäden, die aufgrund eines derartigen Ausfalls eintreten.



BEDE

Security Service

- Soweit die Sicherheitslösung auf ein internes Kommunikationssystem zurückgreift (zB Bluetooth, internes W-LAN, Funk), wird der Auftragnehmer die Positionierung so vornehmen, dass eine funktionsfähige Kommunikation gewährleistet ist. Sollte die Kommunikation aufgrund eines Positionierungswunsches des Kunden nicht ordnungsgemäß funktionieren, trifft den Auftragnehmer hierfür sowie für sämtliche daraus entstehenden Schäden keine Haftung. Mehrkosten zur Herstellung der Funktionsfähigkeit sind in diesem Fall jedenfalls vom Kunden nach üblichen Tarifen zu tragen.
- Für Schäden, die aufgrund eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Funktionsausfalls des Sicherheitssystems zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Funktionsausfall dem Auftragnehmer sofort nach Eintritt nachweislich zur Kenntnis gebracht wird und der Auftragnehmer den Ausfall nicht binnen 24 Stunden behebt. Auf die Schadensminderungspflicht des Kunden wird hingewiesen.

Wien am 01.01.2025



BERUFS
DETEKTIVE

BEDE Consulting e.U.

A-1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 397/1/123a
T: +43 670 190 191 0 | M: info@bede.at | www.bedeconsulting.at
FN 624279h | GLN 9110035423994 GISA 25616217, 25873764, 32751116